ZBB 2013, 144

AktG §§ 53a, 131, 243

Pflicht zur Zulassung der Redebeiträge aller bei Schließung der Rednerliste gemeldeten Aktionäre, ggf. unter Beschränkung der Redezeit („Deutsche Bank“)

LG Frankfurt/M., Urt. v. 18.12.2012 – 3-05 O 93/12, ZIP 2013, 578 = AG 2013, 178

Leitsätze der Redaktion:

1. Der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Aktionäre gebietet, dass alle Aktionäre, die vor Schließung der Rednerliste eine Meldung abgegeben haben, in der Hauptversammlung zu Wort kommen, ggf. beschränkt auf eine bestimmte Redezeit.

2. Für die Anfechtbarkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses nach § 243 AktG kommt es nicht darauf an, ob der Entzug des Rederechts eines Aktionärs für das Abstimmungsergebnis ursächlich geworden ist. Eine Anfechtung scheidet vielmehr nur dann aus, wenn die Gesellschaft beweisen kann, dass der Verfahrensfehler bei einer wertenden Betrachtung schlechthin nicht relevant geworden sein kann.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG